

**Satzung
über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der
Freiwilligen Feuerwehr Cobbelsdorf
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 (3) Nr.1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. dem Runderlass des MI LSA vom 01.12.2004 - 31.21-10041 - hat der Gemeinderat der Gemeinde Cobbelsdorf in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) eine monatliche Entschädigung erhalten
 - (a) der Gemeindebrandmeister 50,00 EURO
 - (b) der ständige Vertreter 30,00 EURO
 - (c) der Leiter der Alters und Ehrenabteilung 30,00 EURO
 - (d) der Jugendfeuerwehrwart 30,00 EURO
 - (e) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart 20,00 EURO
 - (f) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 20,00 EURO
 - (g) der Verantwortliche Atemschutz AS-Gerätewart 20,00 EURO
 - (h) der Sicherheitsbeauftragte 20,00 EURO
- (2) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung entsteht, wenn der Empfänger das Amt mindestens mehr als die Hälfte eines Monats innehatte.
- (3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

**§ 2
Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung**

- (1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen und unverschuldet länger als drei Monate verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, verringert sich die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, entfällt für den darüber hinausgehenden Zeitraum die Zahlung der Entschädigung.
Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktion länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit zusätzlich zu seiner nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Entschädigung 50 v.H. der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger. Nimmt ein Vertreter, der keine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 erhält, eine Funktion länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung, bei mehr als sechs Monaten die volle Entschädigung.

§ 3

Umfang der Entschädigung

Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:

- a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u.ä. Auslagen).
- b) Verdienstausschlag, soweit er nicht nach § 5 ersetzt wird.

§ 4

Auslagenersatz

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Gemeinde oder dem Gemeindebrandmeister als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Gemeinde Cobbelsdorf zum Zweck der Teilnahme an feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Alle Dienstreisen und die Teilnahme an Lehrgängen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die Freiwilligen Feuerwehr zuständigen Amtsleiters.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 01.02.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.04.2003 (Beschluss-Nr. COB-BV-067/2003) außer Kraft.

Cobbelsdorf, den 05.12.2005

G e b a u e r
Bürgermeisterin

(Siegel)